GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Vorlage Nr.: BV/2022/022

Fachbereich/Amt:	I - Kämmerei	Datum:	20.01.2022
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Wichelmann / 604-200		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	08.02.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	22.03.2022	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	29.03.2022	nicht öffentlich

Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses

Beschlussvorschlag:

1. Für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 wird kein konsolidierter Gesamtabschluss aufgestellt.
2. Für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 wird dem Konsolidierungsbericht keine Kapitalflussrechnung beigefügt.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlagen

Mit der Einführung der kommunalen Doppik wurde den Gemeinden gemäß § 128 IV des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Pflicht auferlegt, einen konsolidierten Gesamtabschluss mit ihren Eigenbetrieben und Beteiligungen aufzustellen. Nach der ursprünglichen Gesetzeslage war der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2012 zu erstellen.

Seit vielen Jahren stehen die Gesamtabschlüsse in der Kritik. Die Erstellung ist zum Teil sehr aufwendig, die Aussagekraft des Abschlusses wird vielfach als sehr gering angesehen. Aus diesem Grunde gab es in den vergangenen Jahren mehrere Initiativen, die Pflicht zur Erstellung der Gesamtabschlüsse abzuschaffen oder zumindest einzuschränken.

Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das niedersächsische Innenministerium die Empfehlungen zu der Frage, welche Betriebe in die Vollkonsolidierung aufzunehmen sind, deutlich gelockert. Nach den ursprünglichen Empfehlungen sollten alle Betriebe, deren Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage 2% bis 5% der Summe der Abschlusszahlen der Gemeinde und ihrer grundsätzlich konsolidierungspflichtigen Beteiligungen ausmachte, in die Vollkonsolidierung aufgenommen werden. Dieser Richtwert wurde 2020 auf 30% erhöht.

Am 13.10.2021 wurde in einer Neufassung des NKomVG den Kommunen in § 179 die Möglichkeit eingeräumt, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 von der Erstellung eines Gesamtabschlusses abzusehen und für Jahre bis einschließlich 2021 den Gesamtabschlüssen keine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Situation in Bad Zwischenahn

Die nunmehr erlassenen Gesetzesvorhaben zum Gesamtabschluss waren seit langem im Gespräch, entsprechende Entwürfe bestehen bereits seit Jahren. Aus diesem Grunde haben wir im Rahmen der Aufholarbeiten zu den Jahresabschlüssen dieses Thema zunächst zurückgestellt.

Grundsätzlich wäre es möglich, für die Jahre ab 2012 die Gesamtabschlüsse nachzuholen. U.E. ist dies aber nicht zielführend. Für die heutige Steuerung des Gemeindehaushaltes mag dem Rat ein aktueller Gesamtabschluss hilfreich sein – Zahlen aus lang zurückliegenden Jahren aber kaum. Die Aufholarbeiten zu den Jahresabschlüssen würden durch die Nachholung der Gesamtabschlüsse spürbar aufgehalten.

Wir empfehlen daher, mit einer Inanspruchnahme der gesetzlichen Erleichterungen die Aufholarbeiten zu beschleunigen, damit die Verwaltung noch in diesem Jahr die aktuellen Einzel- und Gesamtabschlüsse für das Jahr 2021 aufstellen und baldmöglichst nach Prüfung den Ratsgremien vorlegen kann.

Die Kapitalflussrechnung (Cash-Flow) ist Bestandteil des Gesamtabschlusses. Sie kann noch ein Jahr weiter bis zum Abschluss 2022 zurückgestellt werden. Für die Berechnung werden Bilanzzahlen des Vorjahres benötigt. Wenn wir also im Gesamtabschluss 2021 eine Kapitalflussrechnung erstellen wollten, müssten wir trotz der gesetzlichen Befreiungsmöglichkeit zumindest in Teilbereichen einen Gesamtabschluss für 2020 aufstellen. Dies ist nicht gewollt.